

Rechtlich verbindlich ist der im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte Text der Satzung. Diese Veröffentlichung hier auf der Homepage soll lediglich ein Service für die Studierenden und sonstigen Mitglieder der Fachhochschule Stralsund sein.

Erste Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund

vom 20. Dezember 2010

Aufgrund von § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, erlässt die Fachhochschule Stralsund folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

Die Gemeinsame Studienordnung für die Bachelor-Studiengänge Maschinenbau, Dualer Studiengang Maschinenbau mit den Ausrichtungen Produktionsmanagement und Schiffbautechnik, Wirtschaftsingenieurwesen und Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Stralsund vom 5. Mai 2008 wird wie folgt geändert:

1. In Teil III Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
 - a. In Spalte 10 der Fächer Thermodynamik und Fluidmechanik wird „L 15“ gestrichen.
 - b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
 - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
 - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
 - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
 - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
 - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.

- h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
 - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
 - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E60“ gestrichen.
 - k. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
2. In Teil IV Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. In den Fächern Thermodynamik und Fluidmechanik wird in Spalte 11 „L 15“ gestrichen.
 - b. Im Fach Produktionsplanung/ –steuerung wird in Spalte 11 „B 60“ gestrichen.
 - c. Das Fach FEM wird gestrichen.
 - d. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
 - e. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
 - f. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
 - g. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
 - h. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
 - i. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
 - j. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
3. Teil IV Fachspezifische Regelungen für den Dualen Studiengang Maschinenbau, § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu geregelt:
 „Nach dem fünften Regelsemester muss, um die insgesamt erforderlichen 15 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, eine Auswahl aus den Katalogen A oder B oder C erfolgen.“
4. In Teil V Fachspezifische Regelungen für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. Im Fach Produktionsplanung und –steuerung wird in Spalte 10 „B 60“ gestrichen.
 - b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
 - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
 - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
 - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
 - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
 - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
 - h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
 - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
 - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ ersatzlos gestrichen.
 - k. Das Fach Schiffstechnik wird gestrichen.
5. In Teil VI Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, § 14 Absatz 1 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a. Im Fach Produktionsplanung und –steuerung wird in Spalte 10 „B 60“ gestrichen.

- b. In Spalte 10 des Faches Methoden- und Sozialkompetenz wird „Pr 30“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
 - c. In Spalte 7 des Faches Projektarbeit wird „0/0/2/2“ gestrichen und dafür in Spalte 8 eingefügt.
 - d. Das Fach FEM wird gestrichen.
 - e. Das Fach Thermodynamik und Fluidmechanik III wird gestrichen.
 - f. Im Fach Kolben- und Strömungsmaschinen wird in Spalte 4 „L 15“ gestrichen.
 - g. Im Fach Apparate- und Fluidtechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
 - h. Im Fach Integrierte Auftragsabwicklung und Fertigung wird in Spalte 4 „K 60, B 50“ gestrichen und durch „K120“ ersetzt.
 - i. Im Fach Materialflusssysteme wird in Spalte 4 zweimal „L30“ gestrichen.
 - j. Im Fach Ausrüstungstechnik wird in Spalte 4 „E 60“ gestrichen.
 - k. Das Fach Schiffstechnik wird ersatzlos gestrichen.
6. Teil VI Fachspezifische Regelungen für den Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen , § 14 Absatz 2 wird wie folgt neu geregelt:
 „Nach dem dritten Regelsemester muss mindestens je ein Wahlpflichtmodul aus jedem der Kataloge A, B und C ausgewählt werden. Um die insgesamt erforderlichen 40 CP für Wahlpflichtmodule zu erreichen, muss zusätzlich zu Satz 1 eine beliebige Auswahl aus allen Katalogen (A, B, C) erfolgen.“
7. Die Anlage 3 Modulhandbuch Bachelorstudiengänge wird wie folgt geändert:
- a. Im Modul Thermodynamik I im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - b. Im Modul Thermodynamik II im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - c. Im Modul Fluidmechanik I im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - d. Im Modul Fluidmechanik II im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - e. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Studiengang Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen, in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
 - f. Im Modul Thermodynamik I im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - g. Im Modul Fluidmechanik I im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - h. Im Modul Thermodynamik II im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
 - i. Im Modul Fluidmechanik II im Bachelor-Studiengang Dualer Maschinenbau wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.

- j. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
- k. Im Modul Projektarbeit im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Semester in Spalte 2 „5“ gestrichen und durch „6“ ersetzt.
- l. Im Modul Methoden- und Sozialkompetenz im Bachelor-Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Präsentation 30 Minuten“ gestrichen und durch „Projekt“ ersetzt.
- m. Im Modul Projektarbeit im Bachelor-Frauenstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Semester in Spalte 2 „5“ gestrichen und durch „6“ ersetzt.
- n. Im Modul Produktionsplanung und –steuerung wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistung „Belegarbeit 60 Stunden“ gestrichen.
- o. Das Modul Finite Elemente Methode wird in allen vier Bachelor-Studiengängen gestrichen.
- p. Das Modul Thermodynamik und Fluidmechanik III wird in allen vier Bachelor-Studiengängen gestrichen.
- q. Im Modul Kolbenmaschinen in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
- r. Im Modul Strömungsmaschinen in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 15 Stunden“ gestrichen.
- s. Im Modul Apparate- und Rohrleitungsbau in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Entwurf 60 Stunden“ gestrichen.
- t. Im Modul Rechnerintegrierte Auftragsabwicklung in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 bei Klausur „60 Minuten“ gestrichen und durch „120 Minuten“ ersetzt sowie „Belegarbeit 50 Stunden“ gestrichen.
- u. Im Modul Produktionslogistik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 bei Klausur „60 Minuten“ gestrichen und durch „120 Minuten“ ersetzt sowie „Belegarbeit 50 Stunden“ ersatzlos gestrichen.
- v. Im Modul Förder- und Lagertechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 30 Stunden“ gestrichen.
- w. Im Modul Handhabungs- und Montagetechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Laborarbeit 30 Stunden“ gestrichen.
- x. Im Modul Raumluftechnik in den Bachelor-Studiengängen Maschinenbau, Dualer Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird in der Zeile Studien-Prüfungsleistungen in Spalte 2 „Entwurf 60 Stunden“ gestrichen.
- y. Das Modul Schiffstechnik in allen vier Bachelor-Studiengängen wird gestrichen.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.
2. Die vorstehende Änderung gilt hinsichtlich des Punktes 3. erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2007/08 in den Dualen Studiengang Maschinenbau immatrikuliert wurden. Die restlichen Punkte gelten für die Studierenden, die im Wintersemester 2010/11 immatrikuliert wurden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Stralsund vom 23. November 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 20. Dezember 2010.

Stralsund, den 20. Dezember 2010

**Der Rektor
der Fachhochschule Stralsund
University of Applied Sciences
Professor Dr. Joachim Venghaus**